



# Schutz- und Hygienekonzept für den Kommunalfriedhof Olpe

Entsprechend der Corona-Schutzverordnung- CoronaSchVO vom 07.01.2021 in der ab 25. 01.2021 gültigen Fassung, sind für die Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Durchführung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung vor allem Regelungen hinsichtlich der Masken- und Anmeldepflicht geändert worden.

Die Friedhofsverwaltung sieht die Trauerfeiern und Bestattungen in Räumen und im Freien als vergleichbare Veranstaltungen an und passt das Schutz- und Hygienekonzept für den Kommunalfriedhof Olpe deshalb analog der geänderten Bestimmungen an.

Im Mittelpunkt steht der Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit. Es gilt, in allen Bereichen verantwortlich zu handeln. Deshalb sind Beisetzungsfeiern in der Friedhofshalle sowie im Freien unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

1. Die Friedhofshalle bleibt weiterhin geöffnet. Die Reinigung der betroffenen Räumlichkeiten (insbesondere Friedhofshalle, Arbeitsgang, Schaugang, Pastorenraum, Trägerraum und Toiletten) sowie die Flächendesinfektion (Bänke, Tische, Stühle, Lichtschalter, Türklinken und Griffbereich an der Tür) durch die beauftragte Reinigungsfirma werden einmal täglich (nachmittags ab 17.00 Uhr) von montags bis freitags sichergestellt. So wird freitags für Trauerfeiern am Samstag gereinigt. Montags finden, wie üblich, keine Trauerfeiern in der Friedhofshalle statt. Montags wird dann wieder für dienstags gereinigt usw.
2. Damit ist grundsätzlich weiterhin nur eine Trauerfeier am Tag möglich. Die örtlichen Bestatter sind jedoch bereit, nach einer Trauerfeier die Flächendesinfektion der betroffenen Flächen (sh. Ziffer 1) vorzunehmen, so dass auch mehrere Trauerfeiern täglich möglich sind.
3. Die Anzahl der Personen in der Friedhofshalle ist auf nunmehr 30 Personen begrenzt. Die Abstandsregelung von 1,50 m (Mindestabstand) zu anderen Personen ist einzuhalten. Dazu sind die Sitzplätze in den Bänken durch grüne Aufkleber markiert. Nicht zu besetzende Bänke sind durch Flutterband abge-

sperrt. Die Sitzplätze in der Bank befinden sich jeweils links und rechts außen. Darüber hinaus wird nur jede 2. Bank freigegeben. Für die nächsten Angehörigen der/des Verstorbenen werden in der mittleren Bankreihe zwei hintereinanderliegende Bänke für insgesamt 8 Personen und in der linken Bankreihe eine Bank mit 4 Plätzen reserviert. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Personen handelt, die unter § 2 Abs. 2 der CoronaSchVO fallen. So stehen für Trauergäste insgesamt 26 Sitzplätze zur Verfügung. Die verbleibenden 4 Plätze sind für Pfarrer, Bestatter, Organist vorgesehen. Die Träger sind gehalten, sich während der Trauerfeier in dem dazu zur Verfügung stehenden Aufenthaltsraum aufzuhalten.

4. Gemäß § 3 Abs. 2 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung bei Beerdigungen und Trauer-/Verabschiedungsfeiern unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt sowohl in Räumlichkeiten (Aufbahrungsraum, Friedhofshalle), als auch im Freien (z. B. Trauerfeier am Grab).

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Medizinische Masken im Sinne der CoronaSchVO sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standard FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

5. Um eine ausreichende Luftzirkulation zu gewährleisten, sind die Außentüren der Friedhofshalle während der Trauerfeier offen zu halten. Damit können auch weitere Trauergäste unter Beachtung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht auf dem Vorplatz vor der Trauerhalle der Trauerfeier beiwohnen.
6. Die Erfassung von Kontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten in Zusammenhang mit dem Coronavirus hat durch die Angehörigen oder durch den durch Sie beauftragten Bestatter sowohl bei Trauerfeiern in der Friedhofshalle als auch im Freien zu erfolgen. Dafür kann der als Anlage beigefügte Vordruck verwendet werden. Das Ausfüllen erfolgt im Bereich der Friedhofshalle oder im Bereich der Trauerfeier im Freien (z. B. Aufbahrungsort, Grabstätte, Ort der Trauerfeier) an Stehtischen oder mittels Klemmbrettern in der Bank oder vor Ort. Zum Ausfüllen des Formulars sind Einwegstifte zu verwenden, die die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellt. Rückverfolgungslisten können auch digital verfasst werden und sind für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren.
7. In den Toiletten stehen zur Handreinigung ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Schaugang (für Pfarrer und Besucher der Aufbahrungsräume) sowie im Trägerraum (für die

Träger und die Bestatter) jeweils ein Spender für die Handdesinfektion installiert. Zwei weitere mobile Spender zur Handdesinfektion werden im Eingangsbereich vor der Trauerhalle für die Besucher aufgestellt. Die mobilen Spender sollen auch für Trauerfeiern, die im Bereich der Grabstätte stattfinden, genutzt werden.

8. Vor und in der Halle wird durch entsprechende Aushänge auf die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln hingewiesen. Entsprechende Muster sind ebenfalls als Anlage beigefügt.
9. Analog der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO habe ich das Schutz- und Hygienekonzept für den Kommunalfriedhof Olpe mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Aus diesem Grund ist die Anzeige von Zusammenkünften mit mehr als 10 Teilnehmenden spätestens zwei Tage im Voraus bei der zuständigen Behörde nicht erforderlich.

Olpe, 25.01.2021